



## **Statuten der IVSK vom 9. September 2005**

(Stand am 1. Dezember 2005)

### **I. Name, Rechtsform, Sitz**

#### **Art. 1**

Die „IV-Stellen-Konferenz“, im folgenden IVSK genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz der IVSK befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die IVSK vertritt als Dachverband die Interessen der IV-Stellen.

<sup>2</sup> Die IVSK beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung.

<sup>3</sup> Die IVSK sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung durch Ausbildung und Erfahrungsaustausch.

<sup>4</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die in Absatz 1-3 wiedergegebenen Zwecke zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu beachten und zu unterstützen.

### **III. Aufgaben**

#### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der IVSK sind insbesondere:

a) das Behandeln von Fragen der Durchführung der Invalidenversicherung und der Organisation der IV-Stellen;

b) das Verfassen von Stellungnahmen und Positionspapieren zu Fragen, die ihr vom Bundesamt für Sozialversicherung oder anderer Stelle unterbreitet werden oder aus ihrer Sicht behandelt werden müssen. Diese Meinungsäusserungen verfolgen das Ziel der Sicherstellung einer kundenorientierten, bürgernahen, kompetenten, effizienten und kostengünstigen Durchführung;

c) das Organisieren von Ausbildung und Erfahrungsaustausch für die IV-Stellen;

d) das Pflegen von regelmässigen Kontakten in Durchführungsfragen einerseits mit Partnern der 1. Säule (Bundesamt für Sozialversicherung, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Zentrale Ausgleichsstelle) und andererseits mit Partnern der übrigen Sozialen Sicherheit sowie Privatversicherern;

e) das Abschliessen von Vereinbarungen mit Partnern gemäss lit. d);

f) das Herstellen von Kontakten zu interessierten Kreisen, namentlich zu den Sozialpartnern, zu politischen Gruppierungen und zu anderen Dachverbänden der Sozialen Sicherheit;

g) das Delegieren von Vertreterinnen und Vertretern der IVSK in Kommissionen und Arbeitsgruppen und das Sicherstellen einer koordinierten Meinungsäusserung der IV-Stellen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann jederzeit zusätzliche gemeinsame Aufgaben der IVSK definieren.

### **IV. Mitgliedschaft und Organe**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder der Konferenz sind die kantonalen IV-Stellen, die IV-Stelle für Versicherte im Ausland und die Liechtensteinische Invalidenversicherung.

## **Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der IVSK ist jeweils auf das Ende jedes Kalenderjahrs möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder wiederholt gegen die Interessen der IVSK verstossen, können von der IVSK ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen; sie sind aber noch zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

## **Art. 6 Organe und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Organe der IVSK sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für drei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der IV-Stellen.

## **V. Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Organisation**

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung nehmen die Leiterinnen und Leiter der IV-Stellen teil. Ausnahmsweise ist eine Stellvertretung durch eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter möglich.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einladung fünf Tage im Voraus erfolgen.

<sup>3</sup> Eine Mitgliederversammlung findet statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder. Sie findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

<sup>4</sup> Grundsätzlich können nur Geschäfte, die ordentlich traktandiert worden sind, behandelt werden. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch nicht traktandierete Geschäfte behandelt werden.

<sup>5</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr stehen insbesondere folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und die Abberufung
  - der Präsidentin oder des Präsidenten
  - der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme des Jahresberichts;
- d) die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Genehmigung des Budgets;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) die Festsetzung der Entschädigung an die Organe;
- i) der Beschluss zu den vom Vorstand vorgelegten Einzelgeschäften;
- j) die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der IVSK in ständige Kommissionen des BSV;
- k) die Abstimmung über Beitritte der IVSK zu anderen Organisationen. Hat der Beitritt erheb-

liche finanzielle Auswirkungen, namentlich solche, die über einen ordentlichen Vereinsbeitrag hinausgehen, wird das Bundesamt für Sozialversicherung vorher konsultiert;<sup>1</sup>

l) die Genehmigung von Vereinbarungen im Aufgabenbereich von Art. 3 Abs. 1 lit. e nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung;<sup>1</sup>

m) das Bestimmen von zusätzlichen gemeinsamen Aufgaben der IVSK;

n) die Ermahnung einer IV-Stelle, in einem Ressort aktiv mitzuwirken;

o) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes;

p) die Auflösung der IVSK.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand anweisen, ihr wichtige Geschäfte, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der IVSK zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimme kann nicht an ein anderes Mitglied übertragen werden.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen werden Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der IVSK bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

<sup>4</sup> Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## **VI. Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) die Präsidentin oder der Präsident

b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident

c) Vertreterinnen und Vertreter aller Regionalkonferenzen und wenn möglich der drei Amtssprachen.

<sup>2</sup> Die Conférence latine ist berechtigt, entweder das Präsidium oder das Vize-Präsidium zu besetzen.

### **Art. 11 Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt zehn Tage im Voraus schriftlich unter Hinweis auf die Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einladung fünf Tage im Voraus erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Personen zur Sitzung einladen.

<sup>4</sup> Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>5</sup> Der Vorstand erlässt für sich und die Ressorts ein Organisationsreglement.

### **Art. 12 Ressortsystem**

<sup>1</sup> Der Vorstand gliedert sich in Ressorts.

<sup>2</sup> Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Ressortverantwortlichen können Arbeitsgruppen einsetzen. Die Ressortverantwortlichen rapportieren dem Vorstand.

<sup>3</sup> Jede IV-Stellen wirkt an mindestens einem Ressort mit.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist namentlich zuständig und verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) die regelmässige Berichterstattung über die laufenden und erledigten Geschäfte;
- c) die Direktinformation der Mitglieder bei besonderen Vorkommnissen;
- d) die Pflege der Kontakte nach aussen;
- e) die Verabschiedung von Stellungnahmen und Positionspapieren, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist; der Vorstand kann von sich aus bei wichtigen Fragen den Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen;
- f) das Delegieren von speziellen Aufträgen an Ressortverantwortliche;
- g) das Formulieren der Aufträge und Zielvorgaben sowie die Vorgabe der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppen der IVSK;
- h) die Organisation und Führung der Geschäftsstelle. Er erlässt ein Reglement für die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Soweit die Statuten die Kompetenz nicht einem anderen Organ zuteilen, kommt diese dem Vorstand zu.

#### **Art. 14 Kommunikation nach aussen**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Kommunikation nach aussen. Er sorgt für eine einheitliche Meinungsäusserung.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Vorstand nach aussen

<sup>3</sup> Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird die Meinung der Mehrheit nach aussen vertreten. Auf Antrag eines Mitgliedes ist es auch möglich, dass ausserordentlicherweise eine Minderheitsmeinung kommuniziert wird, wenn eine Mehrheit der Anwesenden es entscheidet.

### **VII. Geschäftsstelle**

#### **Art. 15 Organisation, Anstellung**

<sup>1</sup> Die IVSK verfügt über eine permanente Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt Anstellung, Unterstellung und Infrastruktur.

#### **Art. 16 Aufgaben**

Die Geschäftsstelle ist zuständig und verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen;
- b) die Protokollführung an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- c) die Vorbereitung von Stellungnahmen und Arbeitspapiere;
- d) die Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- e) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- f) die Dokumentation der Mitglieder;
- g) die Rechnungsführung der IVSK.

### **VIII. Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt eine externe Revisionsstelle im Sinne von Art. 64 IVG.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen, insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **IX. Regionalkonferenzen**

#### **Art. 18 Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitglieder schliessen sich zu Regionalkonferenzen zusammen.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen unterbreiten der IVSK Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Ihre Beiträge und Vorschläge werden via ihre Vertretung dem Vorstand unterbreitet.

## **X. Finanzen**

### **Art. 19 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Vereinstätigkeit wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.—.

<sup>3</sup> Darüber hinaus gehende Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 21 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der IVSK haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

### **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Für die Zeichnungsberechtigung im Bereich des Zahlungsverkehrs erlässt der Vorstand ein Reglement.

### **Art. 23 Vermögensaufteilung bei Auflösung**

Bei Auflösung der IVSK vorhandenes Vermögen wird anteilmässig auf die Mitglieder, nach Massgabe in den letzten fünf Jahren geleisteten Beiträge, aufgeteilt.

## **XI. Inkrafttreten**

### **Art. 24**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Die bisherige einfache Gesellschaft wird aufgelöst und das Geschäftsreglement vom 28. April 1995 aufgehoben.

Aarau, 9. September 2005

## **IV-Stellen-Konferenz**

Der Präsident  
Andreas Dummermuth

Die Protokollführerin  
Corinne Lutz

<sup>1</sup> Änderung vom 1. Dezember 2005